

Abwasserzweckverband "Klosterberg"

Körperschaft des öffentlichen Rechts · Hauptstraße 43 · 01877 Demitz-Thumitz

c/o Wasserversorgung Bischofswerda GmbH (im Auftrag des Abwasserzweckverbandes "Klosterberg") · Belmsdorfer Straße 27 · 01877 Bischofswerda

3. Satzung zur Änderung der Satzung des Abwasserzweckverbandes „Klosterberg“ über die öffentliche Abwasserbeseitigung

Aufgrund § 47 Abs. 2, § 6 Abs. 1, § 5 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächs. GemO) und §§ 2, 9 ff. des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Klosterberg“ am 07.12.2016 folgende Änderung der Satzung des Abwasserzweckverbandes „Klosterberg“ über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 27.05.2009 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 12.05.2016 beschlossen:

Artikel 1 - Änderungen

1. § 36 entfällt

2. § 46 erhält folgenden 3. Absatz:

(3) Bei abflusslosen Sammelgruben ist die jährlich anfallende Abwassermenge durch den Trinkwasserverbrauch aus der öffentlichen Wasserversorgung bzw. durch den Einbau eines Wasserzählers bei Eigenversorgungsanlagen nachzuweisen.

3. § 47 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung gemäß § 41 beträgt die Einleitungsgebühr für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet und durch ein Klärwerk gereinigt wird 3,58 € je Kubikmeter Abwasser.

4. § 47 Abs. 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

(3) Für die Teilleistung Entsorgung von abflusslosen Sammelgruben beträgt die Gebühr, wenn dieses Abwasser von dem Zweckverband gemäß § 46 Abs. 1 abgeholt wird 38,00 € für den ersten Kubikmeter Abwasser je Entsorgung und 9,00 € für die weiteren Kubikmeter Abwasser.

(4) Für die Teilleistung Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben beträgt die Gebühr

1. wenn dieses Abwasser von dem Zweckverband gemäß § 46 Abs. 1 abgeholt wird 45,00 € für den ersten Kubikmeter Abwasser je Entsorgung und 15,50 € für die weiteren Kubikmeter Abwasser,
2. im Falle des § 46 Abs. 2 Satz 2 für das Überlaufwasser aus Kleinkläranlagen 1,67 € je Kubikmeter Schmutzwasser.

Artikel 2 - Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Demitz-Thumitz, den 7. Dezember 2016

Gisela Pallas
Verbandsvorsitzende

Abwasserzweckverband "Klosterberg"

Körperschaft des öffentlichen Rechts · Hauptstraße 43 · 01877 Demitz-Thumitz

c/o Wasserversorgung Bischofswerda GmbH (im Auftrag des Abwasserzweckverbandes "Klosterberg") · Belmsdorfer Straße 27 · 01877 Bischofswerda

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO in Verbindung mit § 47 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 SächsKomZG:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 56 Abs. 3 Satz 2 SächsKomZG in Verbindung mit § 21 Abs. 3 SächsKomZG in Verbindung mit § 52 Absatz 2 Sätze 2 bis 5 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.